

**Satzung der
Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
Mecklenburg-Vorpommern e. V.
in der Fassung vom 29.09.2009**

§ 1

**Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Mitgliedschaft
in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.**

1. Der Verein trägt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e. V.“. Er hat seinen Sitz in Neubrandenburg und ist in das Vereinsregister einzutragen.
2. Der Tätigkeitsbereich ist das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.
3. Die Landesarbeitsgemeinschaft unterstützt die satzungsgemäßen Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. in Kassel und ist Mitglied in der BAG SB e. V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist es, Schuldnerberatungseinrichtungen der verschiedenen gemeinnützigen und kommunalen Träger, die ihren Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben und keine kommerzielle Tätigkeit im Bereich der Schuldnerberatung ausüben, zu unterstützen und durch eine Koordination ihrer Interessen die Verbraucherberatung zu stärken und zu fördern.
2. Der Verein ist weder konfessionell noch parteilich gebunden.
3. Die Aufgaben des Vereins sind insbesondere:
 - Die Förderung der Schuldnerberatung mit dem Ziel der Fachberatung und Fortbildung;
 - Dokumentation von sozialpolitisch und rechtspolitisch relevanten Entscheidungen im und für das Land Mecklenburg-Vorpommern;
 - Öffentlichkeitsarbeit;
 - Koordination, Informationsaustausch, konzeptionelle Beratung, insbesondere durch Errichtung regionaler Arbeitskreise;
 - aktive Einflussnahme auf politische und administrative Entscheidungen auf Landesebene im Sinne des Vereinszwecks.

4. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kooperiert der Verein mit anderen Landesarbeitsgemeinschaften und mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.
5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Der Vorstand und andere Mitglieder des Vereins können den mit der Wahrnehmung die Vereinsinteressen verbundenen Aufwendungen ersetzt bekommen (Aufwendungsersatz). Der Aufwendungsersatz kann ganz oder teilweise in angemessener Höhe pauschaliert werden.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft können werden
 - a) juristische Personen:
im Land Mecklenburg-Vorpommern eingetragene und gemeinnützige Vereine, Körperschaften des öffentlichen Rechts und andere, sich an Vereinszweck verpflichtete fühlende Institutionen:
 - b) natürliche Personen
 - mit Stimmrecht:
die in Vereinen oder Institutionen wie unter a) tätig sind;
die Stimme ist nicht übertragbar.
 - ohne Stimmrecht:
fördernde Mitglieder, die den satzungsgemäßen Zweck und die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung unterstützen wollen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes.
3. Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand jeweils zum Ende eines Quartals.
Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
- grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - kommerzielle Tätigkeit im Bereich der Schuldnerberatung;
 - schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder sollen die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten und Aufgaben erfüllen und den Vorstand nach besten Kräften unterstützen.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie ihre Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein Geldspenden und unentgeltliche Zuwendungen annehmen.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Sie wird durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangt wird.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - die Arbeitsschwerpunkte;
 - die Entlastung des Vorstandes;
 - den Geschäftsbericht und den Kassenbericht des Vereins.
5. Sie wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren; Einmalige Wiederwahl ist möglich.
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie gemäß Ziffer 2 einberufen wurde. Sollte eine Mitgliederversammlung aus anderen Gründen nicht beschlussfähig sein, ist eine neuer Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung keine andere Regelung vorsieht. Beschlüsse erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied ist geheim abzustimmen.
8. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Werden jedoch mehr Kandidaten benannt, als Vorstandssitze zu besetzen sind, so sind diejenigen gewählt, die im Verhältnis untereinander die meisten der abgegebenen Stimmen (= relative Mehrheit) erhalten. Wahlen erfolgen offen, auf Antrag geheim.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins können nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Er bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Die Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
5. Dem Vorstand obliegt:
 - die Führung der laufenden Geschäfte;
 - die Kassen- und Buchführung des Vereins;
 - die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen;
 - die Aufstellung des Arbeits- und Haushaltsplanes.

6. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestimmen, der die Aufgaben unter § 8, Absatz 5 wahrnimmt. Er nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.
7. Vorstandssitzungen finden mindestens dreimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird Protokoll angefertigt.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden in einfacher Mehrheit gefasst.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder auf der Sitzung anwesend sind.
10. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
11. Der Vorstand hat die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sorgsamkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 9

Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich nieder zu legen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Der Schriftführer wird jeweils bestimmt.

§ 10

Auflösung des Vereins, Vermögensbildung, Satzungsänderung

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 2/3 Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen müssen die vorgeschlagenen Änderungen der Einladung beiliegen. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Ankündigung durch einen eingeschriebenen Brief.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V. mit Sitz in Kassel zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung vom 28.06.1995 bleibt bestehen und wird in den o. g. Paragraphen und Punkten geändert. Sie tritt in dieser Form am 29.11.2002 in Kraft.